

Die EU-Kommission hat ihren zweiten Jahresbericht über das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) veröffentlicht (vgl. PM EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 25.4.2025). Der Bericht beschreibe die Maßnahmen, die von Januar bis Dezember 2024 ergriffen wurden, um den DMA wirksam durchzusetzen und um Fairness und Wettbewerbsfähigkeit im digitalen Binnenmarkt zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehörten Entscheidungen zur Benennung der Gatekeeper (Torwächter), Dialoge mit Gatekeepern und Dritten über bessere Lösungen zur Einhaltung der Vorschriften sowie die Einleitung von Spezifikationsverfahren und Untersuchungen wegen Nichteinhaltung gegen Gatekeeper, sofern dies erforderlich war. Darüber hinaus gebe der Bericht einen Überblick über die von den Gatekeepern vorgelegten Informationen über ihre beabsichtigten Zusammenschlüsse und ihre geprüfte Beschreibung der Techniken zur Erstellung von Verbraucherprofilen. Der Bericht beschreibe auch die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den nationalen Behörden, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung zu gewährleisten. Schließlich fasse der Bericht die Tätigkeiten zusammen, die 2024 von der Hochrangigen Gruppe für digitale Märkte durchgeführt wurden, die sich aus den im DMA genannten europäischen Gremien und Netzwerken zusammensetzt. Vgl. zu den von der EU-Kommission am 23.4.2024 verhängten Geldbußen gegen Apple und Meta auch die Meldung in diesem Wochenüberblick (S. 1026) sowie insgesamt zum DMA *Brauneck*, BB 2024, 2115 ff. und *Weinert/Lange-Schlüter*, BB 2025, 515 ff.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Übergang eines Unternehmens im Anschluss an eine Konkursöffnung nach Vorbereitung des Übergangs im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass er auf einen Fall anwendbar ist, in dem ein Konkursverfahren im Anschluss an ein gerichtliches Reorganisationsverfahren durchgeführt wird, in dessen Verlauf eine Vereinbarung über den teilweisen Übergang des betreffenden Unternehmens ausgearbeitet, aber vom zuständigen Gericht nicht genehmigt wurde, die dann nach der Eröffnung des Konkursverfahrens umgesetzt wird, sofern das durchgeführte Konkurs- oder entsprechende Verfahren tatsächlich zum Zweck der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wird, sofern es unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle steht und sofern der Rückgriff auf dieses Verfahren nicht als missbräuchlich eingestuft werden kann.

EuGH, Urteil vom 3.4.2025 – C-431/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1025-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH GA/SA: „Besitzen“ bei Markenrechtsverletzungen (Extreme Durable)

Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahingehend auszulegen, dass

– es der Inhaber einer nationalen Marke einem Dritten verbieten lassen kann, in einem anderen Mitgliedstaat markenverletzende Waren zu dem Zweck zu besitzen, diese Waren im

Schutzland der Marke anzubieten oder sie dort in den Verkehr zu bringen;

– der Besitz im Sinne dieser Bestimmung die Möglichkeit einschließt, maßgeblich auf denjenigen einwirken zu können, der den tatsächlichen Zugriff auf diese Ware hat, um, auch mittelbar, über die Bestimmung dieser Waren zu entscheiden.

EuGH, Schlussanträge vom 27.3.2025 – C-76/24
Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1025-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Vgl. hierzu den *Vorlage-Beschluss des BGH*, 23.1.2024 – I ZR 205/22, BB 2024, 577 Ls. – *Extreme Durable*.

BGH: Geschäftsguthaben i. S. v. § 85 Abs. 2 UmwG

Geschäftsguthaben im Sinn von § 85 Abs. 2 UmwG ist der Nominalwert der Beteiligung des Mitglieds an der Genossenschaft, d. h. der bilanziell auszuweisende Betrag, den das Mitglied tatsächlich auf den oder die Geschäftsanteile eingezahlt hat, zu- bzw. abzüglich etwaiger Gewinn- oder Rückvergütungsgutschriften und Verlustabschreibungen. Eine wirtschaftliche Bewertung des „inneren Werts“ des Geschäftsguthabens unter Einbeziehung von Rücklagen oder stillen Reserven der Genossenschaft findet nicht statt.

BGH, Beschluss vom 18.3.2025 – II ZB 7/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1025-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Arbeitgeberbewertungsplattform – Bestandsdatenauskunft gem. § 21 Abs. 2 TDDDG

a) Gemäß § 21 Abs. 2 TDDDG setzen die Gestattung der Auskunftserteilung und die korrespondierende Verpflichtung zur Auskunft über die Bestandsdaten eines Nutzers – sofern nicht audiovisuelle Inhalte betroffen sind – voraus, dass der beanstandete Inhalt den Tatbestand einer der in der Bestimmung genannten Strafvorschriften erfüllt.
b) Ist die beanstandete Äußerung als Werturteil zu qualifizieren, scheidet eine Verwirklichung der Tatbestände der §§ 186, 187 StGB aus. Im

Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt.

c) Steht die Erfüllung eines Straftatbestands in Rede, müssen bei mehrdeutigen Äußerungen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde gelegt wird. Wenn eine straflose Bedeutung nicht ausschließbar ist, ist diese der Beurteilung zugrunde zu legen.

BGH, Beschluss vom 11.3.2025 – VI ZB 79/23 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1025-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Musterfeststellungsklage zur Erstatungsfähigkeit von Inkassokosten

a) Für das Vorliegen eines nach § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähigen Schadens in Gestalt der Belästigung mit einer Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten kommt es grundsätzlich nicht auf die zwischen dem Geschädigten und dem Dritten (hier: einem Inkassounternehmen im Rahmen des sogenannten Konzerninkassos) getroffenen Vereinbarungen über die Leistungszeit und die Art und Weise der Erfüllung der Verbindlichkeit (hier: einer Inkassovergütung) an.

b) Dies gilt auch dann, wenn die vereinbarten Modalitäten – wie die Abrede, dass der Dritte hinsichtlich seiner Vergütung an Erfüllung statt die Abtretung des diesbezüglichen Ersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger annimmt – zur Folge haben, dass der Geschädigte keinen direkten Mittelabfluss in Form einer Geldzahlung an den Dritten erleidet (im Anschluss an BGH, Urteile vom 12. Oktober 2004 – VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 378, 379, 380 ff.; vom 26. April 2016 – VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092 Rn. 8, 12; vom 7. Februar 2023 – VI ZR 137/22, NJW 2023, 1718 Rn. 36, 62; vom 27. Mai 2020 – VIII ZR 45/19, BGHZ 225, 352 Rn. 4 f.,